

S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Kindergemeinschaft Sülztal e. V.". Die Kurzbezeichnung lautet "KGS".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Overath-Steinenbrück. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bergisch Gladbach eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte für die Kinder der Mitglieder bis zum Schulalter.
Darüber hinaus verwirklicht der Verein diesen Satzungszweck durch die Unterhaltung eines Familienzentrums und die Trägerschaft einer qualifizierten Betreuung für die schulpflichtigen Kinder der Gemeinschaftsgrundschule Steinenbrück nach den Unterrichtszeiten (außerunterrichtlich). Diese Betreuung wird nachfolgend als Offene Ganztagschule (OGS) bezeichnet.
- (2) Der Verein ist konfessionell nicht gebunden.
- (3) Er schließt sich einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege an.
- (4) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.
 1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.
Für die ehrenamtliche Vereinstätigkeit dürfen die Mitglieder keine Zuwendung aus den Vereinsmitteln erhalten; ausgenommen sind geringfügige Aufmerksamkeiten und der Satz für nachgewiesenen Aufwand.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Overath. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 4

Geschäftsjahr

Ab dem 01.01.2015 ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 1. den ordentlichen Mitgliedern, die sowohl als Einzelperson als auch als Personengemeinschaft Kinder in der Kindertagesstätte oder der OGS betreuen lassen und
 2. den sonstigen Mitgliedern, die keine Kinder in der Kindertagesstätte oder OGS betreuen lassen.
- (2) Jede Einzelperson (Allein- Erziehungsberechtigter) oder Personengemeinschaft (erziehungsberechtigte Eltern / Ehepaare, nicht verheiratete erziehungsberechtigte Paare, oder von Gerichts wegen gestellte Erziehungsberechtigte) ist ein ordentliches Mitglied und hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der eigenen, in der Kindertagesstätte oder OGS betreuten Kinder.
- (3) Die Mitgliedschaft ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Alter der Mitglieder.
- (4) Aktives und passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Anmeldung eines oder mehrerer Kinder in der Kindertagesstätte, durch eine Beitrittserklärung oder im Falle der Abmeldung des letzten Kindes durch eine eindeutige Willenserklärung, dass man auch weiterhin als sonstiges Mitglied der Kindergemeinschaft Sülztal e.V. geführt werden möchte, begründet.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung der pädagogischen Leiterin schriftlich. Bei einer Ablehnung bedarf es der Angabe von Gründen. Gegen eine ablehnende Entscheidung muss der Vorstand auf Wunsch der Betroffenen eine Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Ablehnung einberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Vorstands endgültig.
- (3) Bei ablehnenden Bescheiden sind die Betroffenen auf die Möglichkeit hinzuweisen über den Vorstand die Mitgliederversammlung ein zu berufen, die dann endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt zu dem vom Vorstand mitgeteilten Zeitpunkt.

- (5) Grundlage für die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ist der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein, welche über den Betreuungsvertrag erworben wird. Sonstige Mitgliedschaften werden über einen gesonderten Vertrag geregelt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte der Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind das Wahl-, Stimm- und Antragsrecht in den Versammlungen des Vereins.
- (2) Pflichten der Mitglieder sind:
1. Befolgung der Satzung und der übrigen Vorschriften des Vereins.
 2. Zahlung der Beiträge bei Fälligkeit. Alle Zahlungen an den Verein sind Bringschulden.
 3. Mitteilung einer Änderung der Anschrift des Mitglieds an den Vorstand des Vereins.
 4. Eine aktive Mitarbeit der Eltern, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen, ist Pflicht, weil diese eine Voraussetzung zur Aufrechterhaltung der Einrichtung ist.

§ 8

Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
1. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 2. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (einer Mahnung bedarf es nicht, wenn die Anschrift des Mitgliedes nicht ermittelt werden kann)
 3. wegen schweren Verstoßes gegen Interessen des Vereins
 4. wegen unehrenhaften Handlungen
 5. wegen nicht zu Stande kommen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen ordentlichen Mitgliedern und den pädagogischen Fachkräften
 6. wenn drei Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich begründen.
- (2) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu einer Anhörung zu geben. Den Termin stimmt der Vorstand mit dem betroffenen Mitglied ab.
- (3) Während des Verfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.
- (4) Der Bescheid über den Ausschluss des Mitgliedes ist vom Vorstand mit Gründen zu versehen und dem Mitglied persönlich oder mit Einschreibebrief/Rückschein zuzustellen.

- (5) Das Mitglied kann beantragen, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird.
Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages durch den Vorstand einzuberufen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit mindestens dreiviertel Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist nicht mehr anfechtbar. Das betroffene Mitglied ist in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mit der Einschulung des letzten Kindes eines ordentlichen Mitgliedes aus der Kindertagesstätte endet die Mitgliedschaft, nicht jedoch wenn ein Kind mit der Einschulung in der OGS angemeldet wird. Dann bleibt die Mitgliedschaft bestehen. Diese weitere Mitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen und Einhaltung irgendwelcher Fristen widersprochen werden. Dieser Widerspruch ist in Schriftform der Leitung oder dem Vorstand mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann gekündigt werden wenn die Abmeldung des letzten Kindes eines ordentlichen Mitgliedes aus der Kindertagesstätte / OGS unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kindertagesstättenjahres beim Vorstand eingegangen ist. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, in besonderen Fällen auf Antrag Ausnahmen bezüglich der Fristen und Kündigungszeitpunkten zuzulassen.
- (3) Die Rechte und Pflichten eines Mitglieds erlöschen mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beträge (auch Ersatzbeträge für nicht geleistete Pflichtstunden) bleibt bestehen.

§ 10

Beiträge

- (1) Der Verein kann von seinen Mitgliedern mindestens EUR 15,85 Vereinsbeitrag pro Monat fordern. Die Mitglieder können ihren Beitrag selbst höher festsetzen. Für Geschwisterkinder kann ab dem zweiten betreuten Kind ein zusätzlicher Vereinsbeitrag je Geschwisterkind von mindestens EUR 9,20 pro Monat von dem Mitglied gefordert werden.
- (2) Der Beitrag gemäß §10, Absatz 1 der Satzung, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jeweils zum 1. Kalendertag des laufenden Monats fällig.
- (3) Beiträge können nicht gegen andere Forderungen aufgerechnet werden.
- (4) Die Beiträge gemäß Absatz 1 dürfen ausnahmsweise im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit des Kindertagesstättenbetriebes und im Jahr davor entgegen der Bestimmung des Absatzes 2 im Vorhinein erhoben werden, wenn sie von der ersten Mitgliederversammlung nachträglich genehmigt werden.
- (5) Ordentlichen Mitgliedern, deren Kinder lediglich in der OGS betreut werden, sowie sonstigen Mitgliedern die ein ehrenamtliches Amt im Verein wie z. B.: Vorstandsarbeit übernehmen, kann der Mitgliedsbeitrag durch einen Vorstandsbeschluss ohne Stimmrecht der betroffenen Person je Einzelfall erlassen werden.

§ 11

Haftung

Die Mitglieder haften dem Verein für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Elternversammlung.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Antrags-, Stimm- und Wahlrecht haben alle Mitglieder entsprechend der Bestimmung des § 5 dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher jedem Mitglied zugegangen sein, wobei im Falle der § 6 und 8 der Satzung der Zeitraum kürzer sein darf, jedoch 8 Tage nicht unterschreiten soll. Zusätzlich ist in der Kindertagesstätte die Einladung auszuhängen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist, mit Ausnahme der Bestimmung des § 8 der Satzung, beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Entscheidung über Satzungsänderungen
 2. Entscheidung über Änderungen des Vereinszwecks
 3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 4. Entgegennahme des Jahresberichts der Rechnungsprüfer
 5. Abnahme der Jahresrechnung
 6. Entlastung des Vorstands
 7. Festsetzung der Haushaltsplanung und der Nachträge
 8. Wahl des Vorstands
 9. Wahl der Rechnungsprüfer
 10. Erlass von Ordnungen des Vereins, welche die Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln
 11. Festsetzung der Beiträge
 12. Beschlussfassung über Anträge

13. Ausschluss von Mitgliedern

14. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand kann andere Aufgaben der Mitgliederversammlung vorlegen, wenn der Umfang oder die Bedeutung der Angelegenheit dies rechtfertigt.

- (4) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder es schriftlich verlangen. Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des begründeten Begehrens beim Vorstand einzuberufen. Gegenstand einer solchen Mitgliederversammlung können nur Tagesordnungspunkte sein, die zu der Einberufung geführt haben.
- (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse des § 8 (5) , § 13 (3) 1, § 18 und § 19 dieser Satzung bedarf es jedoch einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.

§ 14

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Schatzmeister und einem Schriftführer.
- (2) Aufgaben des Vorstands sind die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und die Ordnungen des Vereins zu achten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
- (3) Der 1. Vorsitzende und die vier Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der 1. Vorsitzende oder die beiden Stellvertreter gemeinsam ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.
- (4) Der 1. Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er kann zur Unterstützung des Vorstands Mitglieder des Vereins als Sachgebietsverwalter ohne Stimmrecht im Vorstand bestellen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Mitglieds.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und einen der stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, durch die beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter bestellen.
- (6) Der Vorstand kann in besonderen Fällen bedürftige Kinder in der Kindertagesstätte aufnehmen, ohne dass die Erziehungsberechtigten dieser Kinder Mitglied des Vereins werden. Der Vorstand darf allerdings nur maximal 5 von Hundert der zu besetzenden Kindertagesstättenplätze mit bedürftigen bzw. Kindern von Nichtmitgliedern besetzen. Der Ausfall des Eigenanteils der Eltern für diese Kinder muss durch Mitgliedsbeiträge des § 10, Absatz 1, Ziffer 2 dieser Satzung gedeckt sein oder vom Vorstand durch Rücksprache mit dem zuständigen Sozialamt finanziell gesichert werden.

- (7) Der Vorstand kann in Not geratenen Mitgliedern Stundung der Beiträge, Beitragsermäßigungen und Beitragserlass gewähren, wenn das Mitglied einen begründeten Antrag schriftlich stellt. Über den Antrag hat der Vorstand einstimmig zu beschließen.
- (8) Über die Vorstandssitzung ist mindestens ein Anwesenheits- und Beschlussprotokoll zu fertigen, von dem alle Beteiligten ein Exemplar erhalten (evtl. auszugsweise).
- (9) Mit Ausnahme des Absatzes 7 hat der Vorstand mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen mit Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende mit seinem Votum.

§ 15

Elternversammlung

- (1) Mindestens vierteljährlich beruft der Elternrat eine Elternversammlung ein, die sich über die Führung der Kindertagesstätte ausspricht. Sie berät über die anzuwendenden pädagogischen Richtlinien und Hilfsmittel. Pädagogische Kräfte und Vorstand können beratend teilnehmen.
- (2) Die Elternversammlung wählt jährlich 5 Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Eltern zum Elternrat. Die Bestimmungen der "Verordnung über die Zusammensetzung, Größe und Wahl des Elternrates sowie die Zusammensetzung des Kindertagesstättenrates" sind einzuhalten.
- (3) An der Elternversammlung dürfen die "Sonstigen Mitglieder" des Vereins teilnehmen ohne Stimmrecht.
- (4) Die Einladung zur Elternversammlung sollte drei Wochen vor der Versammlung in der Kindertagesstätte ausgehängt, sowie spätestens eine Woche vor der Versammlung den Erziehungsberechtigten und sonstigen Mitgliedern zugestellt werden. Der Vorstand ist gesondert einzuladen.
- (5) Ein Mitglied des Elternrates führt die Versammlung und ein anderes Mitglied fertigt die Niederschrift. Eine Abschrift der Niederschrift ist dem Vorstand zu übergeben.
- (6) Die erste Elternversammlung nach der Gründung des Vereins wird vom Vorstand einberufen.

§ 16

Niederschriften

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der jeweilige Versammlungsleiter bestimmt ein Mitglied zur Protokollführung. Die Niederschrift soll nur das Wesentliche einer Versammlung enthalten. Als Inhalt muss angegeben werden:

1. Ort und Tag der Versammlung,
2. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
4. die Tagesordnung,
5. die Anträge, die Beschlüsse und Wahlen mit dem Abstimmungsergebnis,
6. die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers.

Die Niederschriften der Eltern- und Mitgliederversammlungen sind 4 Wochen lang in der Kindertagesstätte auszuhängen. Die Niederschriften der Vorstandssitzungen sind streng vertraulich, nur dem Vorstand zugänglich, aufzubewahren. Über die Beschlüsse des Vorstands haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren, soweit die Beschlüsse kein Handeln gegenüber Dritten zur Folge haben.

§ 17

Rechnungsprüfer

Mindestens zwei Mitglieder des Vereins sollten von der Mitgliederversammlung mit der Wahrung dieser Aufgabe beauftragt werden. Sie werden für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Kassenführung des gesamten Jahres.

§ 18

Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung nur mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gemäß § 5 dieser Satzung beschließen.

§ 19

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn drei Viertel der Mitglieder es beschließen.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Der Vorstand übersendet die Satzung an alle Mitglieder des Vereins, sobald die Eintragung vom Amtsgericht bestätigt ist.

Stand: 06.11.2014